

Nachschlagewerk: ~~/a/~~ neinBerichtersteller:
R1BGH Henkel

OLG

München

BGHZ: ~~/a/~~ nein

LG

München

BEG §§ 31 Abs. 2, 190a Abs. 1; SG Art. III Nr. 1 Abs. 5;
6. DV-BEG; ErgVO-6.DV-BEG

Der vor Verkündung des BEG-SG nach § 189 BEG wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden war bis 31.3.1967 zu erläutern. Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SG ist nicht anwendbar; eine Fristverlängerung auf einen Zeitpunkt nach Verkündung der Rechtsverordnungen zu § 31 Abs. 2 BEG kommt nicht in Betracht.

Zur Substantiierung des auf § 31 Abs. 2 BEG gestützten Rentenanspruchs gehört die bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers seit 1.11.1953 herabsetzen. Die bloße Angabe, er sei in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH oder mehr gemindert, reicht nicht aus.

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 74/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Isaak L [REDACTED] ,
C [REDACTED] / I [REDACTED] , H [REDACTED] str. [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

fy

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 16. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 21. De-
zember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beantragte 1950 Entschädigung für Freiheits- und
Lebensschaden. Der Anspruch für Freiheitsschaden wurde nach
Verkündung des Bundesergänzungsgesetzes durch Vergleich ge-
regelt. Im März 1958 meldete der Kläger unter anderem Ansprüche
auf Entschädigung für Gesundheitsschaden an, die er entgegen
seiner Ankündigung nicht erläuterte. Im Oktober und November
1965 erneuerte er diese Anmeldung. In einem vorgedruckten
Schreiben vom 8. Juli 1966 beantragte die bevollmächtigte
URO Entschädigung für Körperschaden nach §§ 28 ff BEG "und
hilfsweise gemäß § 31 Abs. 2 BEG die Rente in der gesetzlichen
Höhe zu gewähren". Es heißt weiter, der Antragsteller sei in
den aus den Akten zum Freiheitsschaden ersichtlichen KZ-Lagern
mindestens ein Jahr gewesen und in der allgemeinen Erwerbsfä-
higkeit um mindestens 25 vH oder mehr gemindert. Bestimmte
gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigungen sind erst-
mals in am 8. Februar 1971 bei der Entschädigungsbehörde ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gereichten Unterlagen (eidesstattliche Versicherung des Klägers, ärztliches Attest) bezeichnet.

Das Berufungsgericht ist wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht der Auffassung, der Kläger sei mit dem Anspruch nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen, weil er die nach § 190 Nr. 1 bis 4 BEG erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig gemacht habe.

Diese Entscheidung ist richtig. Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der Kläger hatte die Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes nach § 189 Abs. 1 BEG rechtswirksam angemeldet. Sie waren noch nicht geregelt und deshalb nach § 190 a Abs. 1 BEG bis 31. März 1965 zu erläutern. Die Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG scheidet aus und damit auch eine Verlängerung der Substantiierungsfrist auf einen Zeitpunkt nach Verkündung der Rechtsverordnungen zu § 31 Abs. 2 BEG. Sie käme nur bei erstmaliger oder erneuter Anspruchsanmeldung nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes (Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 BEG-SchlußG, § 31 Abs. 2 BEG) in Betracht. Der Berufungsrichter hat deshalb mit Recht nur geprüft, ob die Angaben im Schreiben der URO vom 8. Juli 1966 den Anforderungen in § 190 a Abs. 1 mit § 190 Abs. 1 - 4 BEG genügen. Das ist nicht der Fall.

Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gehören auch die Schadensfolgen, beim Gesundheitsschaden die

bestimmte Bezeichnung der einzelnen Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit seit 1. November 1953 herabsetzen. Die Angabe des Klägers, er sei "in der allgemeinen Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH oder mehr gemindert", wiederholt den Gesetzeswortlaut. Sie setzte die Entschädigungsbehörde nicht in den Stand, mit der gezielten Ermittlung des medizinischen Sachverhalts zu beginnen (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; Urteil vom 9. November 1972 - IX ZR 269/69), und reicht deshalb nicht aus. Der Anspruch ist daher mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ändert daran nichts, daß der Kläger die fehlenden Angaben nachholte. Denn damit vervollständigte er einen unzureichenden Antrag erst nach Fristablauf. Auch das Verhalten der Behörde - hier die Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung in Israel trotz ungenügender Darstellung der Schadensfolgen - steht dem Ausschluß nicht entgegen. Diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein (BGH RzW 1971, 562 Nr. 21); sie ist unabhängig insbesondere davon, ob die Entschädigungsbehörde Angaben als ausreichend angesehen und Ermittlungen eingeleitet hat. Dem Einwand des Klägers, die Anordnung der vertrauensärztlichen Untersuchung beweise, daß der Antrag sachgerecht habe bearbeitet werden können, steht auch der tatsächliche Ablauf entgegen. Nach Eingang des Gutachtensauftrags hat der Medical Board in Israel darauf aufmerksam gemacht, daß keine ärztlichen Unterlagen beigelegt hätten, und um deren Übersendung gebeten, damit der Auftrag zweckmäßig ausgeführt und ein geeigneter Vertrauensarzt ausgewählt werden könne. Darauf

teilte die Entschädigungsbehörde mit, der Auftrag sei
irrtümlich übersandt worden, und bat, ihn zurückzusenden.

Mai

Henkel